

Hinweise zur Pflicht der bodennahen Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern – Im Bodenseekreis ab 2021 nur noch einzelbetriebliche Ausnahmen auf Antrag möglich!

Nach § 6 Absatz 3 DüV dürfen flüssige organische und flüssige organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich flüssiger Wirtschaftsdünger, mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff im Falle von bestelltem Ackerland ab dem 1. Februar 2020 nur noch streifenförmig auf den Boden aufgebracht oder direkt in den Boden eingebracht werden. Im Falle von Grünland, Dauergrünland oder mehrschichtigem Feldfutterbau gelten die Vorgaben nach Satz 1 ab dem 1. Februar 2025.

1. Ausnahmen nach § 6 Absatz 3 Satz 3 DüV:

Andere Verfahren mit vergleichbar geringen Ammoniakemissionen

Dünne Gülle etc. oder Jauche (< 2 % TS-Gehalt) kann von der bodennahen Ausbringung analog der Ausnahme vom Einarbeitungsgebot auf unbestelltem Ackerland (§ 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 DüV) ausgenommen werden. Die Einhaltung des Trockensubstanzgehaltes bei **Gülle** muss jederzeit nachgewiesen werden. Hierfür sind zwei Laborproben je Jahr in Verbindung mit einer nachvollziehbaren Dokumentation der ausgebrachten Menge erforderlich. Eine dieser Laborproben soll vor der ersten Ausbringung gezogen und analysiert sein. Für reine Festmistbetriebe ist kein gesonderter Nachweis für den TS – Gehalt der **Jauche** erforderlich.

2. Ausnahmen nach § 6 Absatz 3 Satz 4 DüV:

Agrarstrukturelle Besonderheiten (Schläge < 20 Ar bzw. Betriebe < 5 ha)

- Auf Schlägen < 20 Ar, die im Frühjahr mit Winterungen bestellt sind, kann auf die Anwendung der bodennahen Ausbringtechnik verzichtet werden
- Kleine Betriebe mit weniger als 15 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche. Bei der Ermittlung der Betriebsgröße können folgende Flächen unberücksichtigt bleiben:
 - Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- oder Obstbaus sowie Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen (DüV § 8 (6) Nummer 1)
 - Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 Kilogramm Stickstoff pro ha, wenn keine zusätzliche N – Düngung erfolgt (DüV § 8 (6) Nummer 2)
 - Grünlandflächen mit einer Hangneigung > 20 % auf mehr als 30 % der Fläche.
 - Streuobstwiesen gemäß FAKT ab ca. 30 Bäumen je Hektar
 - Kleinflächen (Schläge < 20 Ar)

Auflagen die im Falle eines bewilligten Antrages gelten:

- Bei Anträgen laut Nr. 1 oben (§ 6 Absatz 3 Satz 3 DüV) oder Nr. 2 (§ 6 Absatz 3 Satz 4 DüV) darf der Betrieb im Antragsjahr keine zusätzlichen flüssigen Wirtschaftsdünger, insbesondere Jauche, Gülle oder Gärreste aus Biogasanlagen, aufnehmen.
- Bei Anträgen laut Nr. 2 oben (§ 6 Absatz 3 Satz 4 DüV), soll die ohne bodennahe Ausbringtechnik auszubringende Gülle nur verdünnt (Trockensubstanzgehalt max. 5 %) ausgebracht werden.

Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Regelungen über die Anwendung von Düngemitteln, insbesondere die Düngeverordnung und die wasserrechtlichen Vorschriften unberührt und sind zu beachten. Besonders hingewiesen wird auf das Verbot der Aufbringung flüssiger Wirtschaftsdünger auf überschwemmte, wassergesättigte, gefrorene oder schneebedeckte Böden (§ 5 Abs. 1 DÜV) und auf die Vermeidung von Nährstoffeinträgen in Oberflächengewässer (§ 5 Abs. 2 DÜV). Des Weiteren sind die Vorgaben der SchALVO (Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Stand 25-01-2021